

dette alimentaire ne trouve donc sa source que dans le droit privé. L'Etat perçoit des contributions pour couvrir les dépenses de son service d'assistance publique, c'est-à-dire pour se procurer des ressources *particulières*, lui permettant de réaliser le but spécial qu'elle poursuit. Ne pouvant réclamer un équivalent à l'assisté, elle s'adresse, pour autant que ses revenus généraux ne suffisent pas, aux personnes auxquelles, étant donnée leur parenté avec l'indigent, elle peut équitablement imposer une charge particulière.

Il s'ensuit que la contribution réclamée par l'Etat se greffe en quelque sorte sur une institution du droit privé : la dette alimentaire des parents. Or cette institution juridique rentre dans un domaine législatif particulier, le droit civil. C'est à ce droit qu'il appartient de régler la matière de la dette alimentaire des parents. Le droit public d'assistance peut se baser sur cette réglementation pour créer une action spéciale, en prescrivant le transfert à l'Etat de la prétention qui appartient, en vertu du droit civil, à l'assisté vis-à-vis de ses plus proches parents.

Le législateur fédéral a procédé ainsi dans la codification du droit privé. Le code civil ne se borne pas à régler les rapports de droit civil entre l'assisté et les parents débiteurs de la dette alimentaire. Il n'accorde pas l'action alimentaire uniquement au parent indigent contre les membres les plus proches de sa famille. Le code a également réglé le droit de la communauté de se baser sur les relations de parenté pour en faire découler une dette spéciale. D'après l'art. 329 al. 3 CC, l'action alimentaire est intentée soit par l'ayant droit lui-même, soit, s'il est à la charge de l'assistance officielle, par la corporation publique tenue de l'assister. Le législateur fédéral a donc imprimé le caractère d'une institution de droit privé à une action que certains cantons avaient précédemment soumise aux règles du droit public.

On pourrait se demander si la Confédération ne devrait pas accorder aux cantons le droit d'élargir, dans l'intérêt

des finances publiques, le cercle des parents astreints à la dette alimentaire. Mais une pareille réserve n'a pas été faite en faveur des cantons. Elle ne se présume pas. La matière de la dette alimentaire des parents a été réglée d'une façon complète et sans aucune réserve par la Confédération. Il n'y a plus place pour les anciennes dispositions du droit cantonal qui dérogent au droit fédéral.

La doctrine s'est prononcée contre la faculté des cantons d'étendre, dans leurs lois d'assistance, le cercle des obligés à la dette alimentaire (cf. EGGER, comment. art. 328 CC note 2, litt. d ; ROSSEL et MENTHA, Manuel I p. 388 ; CURTI-FORRER, comment. art. 328 CC note 2). Le Tribunal fédéral a adopté la même solution dans une cause relevant du droit de poursuite (RO 41 III p. 411 et suiv.).

4. — Il n'est point contesté que les recourants ne tombent pas sous le coup de l'art. 328 CC. Leur parenté avec l'assisté est plus éloignée que celle qui est prise en considération par le code. Dès lors, ils ne pouvaient être astreints à l'assistance.

Par ces motifs,

le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours est admis. En conséquence la décision attaquée est annulée dans toute son étendue.

47. Urteil vom 20. Oktober 1916 i. S. Eidg. Bank A.-G. gegen Konkursmasse der Spar- u. Leihkasse Bremgarten und Aargau.

Die Kantone sind nicht befugt, die Verwirkung des Klagerechts nach Art. 250 SchKG selbständig zu ordnen. Bundesrechtswidrigkeit der dahin zielenden Auslegung einer aarg. Prozessvorschrift (§ 314 Abs. 2 ZPO).

A. — Die Zivilprozessordnung für den Kanton Aargau vom 12. März 1900 schreibt über das « beschleunigte

Verfahren», das für die Kollokationsstreitigkeiten des Art. 250 SchKG gilt, in dem durch § 161 VII aarg. EG z. ZGB vom 27. März 1911 teilweise abgeänderten § 314 vor :

« Das Klagebegehren wird beim Gerichtspräsidenten » angebracht.

» Es ist gleichzeitig oder nachträglich, jedoch binnen » längstens acht Tagen, schriftlich zu begründen.

» Das Begehren ist mit der Begründung dem Beklagten » sofort zuzustellen.

» Zugleich ladet der Gerichtspräsident die Parteien auf » längstens vierzehn Tage vor das Bezirksgericht und » fordert sie in der Vorladung auf, die Beweiskunden » mitzubringen.

» Die Vorhandlung ist mündlich.

» Der Protokollführer nimmt alle wesentlichen Partei- » anbringen zu Protokoll. »

Im ursprünglichen Text der Bestimmung war die schriftliche Klagebegründung nicht vorgesehen, sondern es hatte der Gerichtspräsident das Klagebegehren sofort der beklagten Partei zuzustellen und die Parteien gleichzeitig auf sechs Tage zur mündlichen Verhandlung vorzuladen.

B. — Die Rekurrentin, Eidg. Bank A.-G. in Zürich, hat im Konkurse der Spar- und Leihkasse Bremgarten unter Vorlage eines Buchauszuges über ihren Geschäftsverkehr mit der Gemeinschuldnerin eine Forderung von 42,221 Fr. 50 Cts. angemeldet und hiefür ein Pfandrecht an in ihrem Besitze befindlichen, der Gemeinschuldnerin gehörenden Wertpapieren beansprucht. Diese Ansprache ist von der Konkursverwaltung ohne Angabe von Motiven als unbegründet abgewiesen worden. Hierauf hat die Bank am 29. November 1913, innert der Frist des Art. 250 SchKG, beim Bezirksgericht Bremgarten gegen die rekursbeklagte Konkursmasse eine « Klage » eingereicht, die ausser dem Rechtsbegehren — es sei die Beklagte verpflichtet, die von der Klägerin angemeldete Forderung in den

Kollokationsplan aufzunehmen, und zwar als pfandversichert, « alles laut Konkurseingabe vom 5. August 1913 » — lediglich die Anrufung der von der Beklagten zu edierenden Konkurseingabe als Beweismittel enthielt.

Am 9. Februar 1914 verfügte der Präsident des Bezirksgerichts Lenzburg, an das die Prozesse gegen die Konkursmasse der Spar- und Leihkasse Bremgarten verwiesen wurden, die Zustellung der erwähnten Klageeingabe an die Beklagte und forderte gleichzeitig die Klägerin auf, « binnen acht Tagen eine schriftliche Begründung der Klage einzureichen ». Dieser Aufforderung kam die Klägerin nach, die Beklagte wandte jedoch in ihrer ebenfalls schriftlich erstatteten Rechtsantwort ein, die schriftliche Klagebegründung hätte gemäss § 314 Abs. 2 ZPO innert 8 Tagen vom 29. November 1913 an erfolgen sollen und es sei die Klage wegen Nichteinhaltung dieser Frist von der Hand zu weisen.

Mit Urteil vom 14. Februar 1916 verwarf das Bezirksgericht diesen formellen Einwand der Beklagten, indem es die Auffassung vertrat, dass § 314 Abs. 2 ZPO keine Fatalefrist enthalte, sondern sich als blosser Ordnungsvorschrift darstelle, deren Nichtbeachtung Rechtsnachteile nur zur Folge habe, sofern solche vom Richter angedroht würden. Gleichzeitig entschied es auch materiell zu Gunsten der Klägerin. Auf Beschwerde der Beklagten aber hob das Obergericht des Kantons Aargau (I. Abteilung) dieses Urteil mit Entscheid vom 29. April 1916 auf und wies die Klage « angebrachtermassen » ab. Seinen Erwägungen ist zu entnehmen : Da die in § 314 Abs. 2 ZPO gesetzte Frist im Gesetz selber mit Beginn und Ende bestimmt sei, also ohne richterliche Festsetzung laufe, sei sie nach § 89 Abs. 2 ZPO nicht erstreckbar, und es fänden deshalb die §§ 90 ff. ZPO (die von der Möglichkeit der Erstreckung und den Folgen der Versäumnis der vom Richter gesetzten Fristen handeln) auf sie nicht Anwendung. Die Bestimmung des § 314 Abs. 2 ZPO über die schriftliche Klagebegründung stelle, entgegen der Auffas-

sung des Bezirksgerichts, nicht eine blosse Ordnungsvorschrift dar, deren Missachtung ohne Nachteil geschehen könne; denn es wäre eine « mehr als beträchtliche », nicht zu vermutende Gedankenlosigkeit des Gesetzgebers gewesen, bei der neuen Redaktion des § 314 Beginn und Ende der Frist im Gesetze zu nennen und trotzdem diese Frist nicht als Fatalefrist im Sinne des § 89 ZPO gelten lassen zu wollen. Demnach sei die als « Klage » bezeichnete Eingabe der Klägerin vom 29. November 1913, da sie (wie näher ausgeführt wird) selber keine rechtsgenüglihe Begründung enthalte, vom Standpunkte des kantonalen Prozessrechts aus in der Tat aus formellen Gründen von der Hand zu weisen. Dieser Entscheid verstosse nicht etwa gegen die Praxis des Bundesgerichts, wonach die « Anhebung der Klage » nach Art. 242 und 250 SchKG ein der kantonalrechtlichen Normierung entzogener bundesrechtlicher Begriff sei, dem die erste, den Prozess einleitende Handlung des Klägers entspreche. Denn es sei vorliegend ganz selbstverständlich und auch nicht bestritten, dass mit der Einreichung der das Klagebegehren formulierenden Eingabe vom 29. November 1913 im Sinne des Art. 250 SchKG fristgemäss die Anhebung der Klage erfolgt sei. Damit sei aber nicht zugleich entschieden, dass der kantonale Richter die Behandlung der Klage nicht deswegen verweigern dürfe, weil die Klagepartei eine spätere, weitere kantonalrechtliche Verfahrensbestimmung ausser Acht gelassen habe. Eine solche Missachtung des kantonalen Prozessrechts bestehe nun vorliegend unbestreitbar darin, dass die schriftliche Klagebegründung nicht innert der durch § 314 ZPO bestimmten Frist eingereicht worden sei. Folglich müsse die Klage angebrachtermassen abgewiesen werden, worin freilich — da die Frist zur Anfechtung des Kollokationsplanes längst verstrichen sei — zugleich die materielle Klageabweisung liege.

C. — Gegen den vorstehenden Entscheid des Obergerichts hat die Eidg. Bank A.-G. rechtzeitig den staats-

rechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag, dieser Entscheid sei wegen Verletzung der Garantie des Art. 4 BV aufzuheben und das Obergericht anzuweisen, die Kollokationsklage materiell zu behandeln.

Sie beanstandet als willkürlich sowohl die Annahme, dass ihre Eingabe vom 28. November 1913 mit dem Hinweis auf die vorausgegangene Forderungsanmeldung keine genügende Begründung des Kollokationsklagebegehrens enthalte, als ferner auch die Auffassung, dass einem solchen Begehren, wenn es nicht spätestens innert acht Tagen schriftlich begründet werde, keine Folge zu geben sei. In letzterer Hinsicht lässt sie wesentlich ausführen: Die Verwirkung des Klagerechts bei Nichteinhaltung der Frist des § 314 Abs. 2 ZPO sei weder ausdrücklich angedroht, noch aus dem Zusammenhang des Gesetzes abzuleiten. Vielmehr werde sie durch den Umstand ausgeschlossen, dass das beschleunigte Verfahren gemäss § 314 ZPO mündlich sei, dass insbesondere auch eine mündliche Klageanhebung genüge. Denn wenn der Gesetzgeber eine schriftliche Begründung als für die Wirksamkeit der Klage unerlässlich gewollt hätte, so hätte er eine solche doch wohl schon für die erste Rechtsvorkehr (Klageanhebung) vorgeschrieben. Dass die Bestimmung in § 314 Abs. 2 ZPO als blosse Ordnungsvorschrift zum Zwecke der Schaffung einer schriftlichen Grundlage für das im übrigen mündliche Verfahren gedacht sei, ergebe sich denn auch aus verschiedenen Voten der grossrätlichen Beratung dieser Gesetzesrevision und einem vorgelegten Rechtsgutachten des Grossratsmitgliedes Fürsprech Dr. Bollag in Baden. Uebrigens wäre die Bestimmung in ihrer streitigen Auslegung geradezu bundesrechtswidrig; denn danach müsste, falls das Klagebegehren am ersten Tage der Frist angebracht würde, zur Vermeidung der Klageverwirkung spätestens am neunten Tage die schriftliche Klagebegründung eingereicht werden, während das Bundesrecht eine zehntägige Klagefrist gewähre.

D. — Die Konkursverwaltung der Rekursbeklagten wendet sich in ihrer Vernehmlassung namentlich gegen die Behauptung des Rekurses, dass schon die Klageeingabe vom 29. November 1913 eine genügende Begründung des Klagebegehrens enthalten habe.

Das Obergericht des Kantons Aargau (I. Abteilung) hat auf Gegenbemerkungen verzichtet.

Das Bundesgericht zieht
in Erwägung:

Mit der Vorschrift des Art. 250 SchKG, dass ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, binnen zehn Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung der Auflegung beim Konkursgericht « Klage anzuheben » hat, ist nach feststehender Praxis (vergl. die Verweisungen in AS 42 II N^o 16 Erw. 4 S. 102) die Klageanhebung als bundesrechtlicher Begriff eingeführt, und zwar, wie das Obergericht zutreffend angibt, im Sinne derjenigen Partheihandlung, die gemäss dem kantonalen Prozessrecht das Verfahren einleitet. Danach hat der Kollokationskläger der die bezeichnete Handlung innert der bundesgesetzlichen Frist vornimmt, Anspruch darauf, dass seine Klage als rechtsgültig angehoben anerkannt werden muss, auch wenn jene Handlung dem kantonalprozessualen Begriff der Klageanhebung nicht entsprechen sollte. Der Art. 250 SchKG beschränkt also, indem er selbst nicht nur die Frist, sondern im Rahmen des kantonalen Prozessrechts auch die Form der Anhebung der Kollokationsklage bestimmt, die den Kantonen durch Art. 25 Ziff. 1 SchKG zugewiesene Aufgabe der Regelung des beschleunigten Verfahrens dahin, dass die Kantone wohl die Prozesseinleitung und den weitem Prozessgang zu normieren haben, an die Missachtung dieser Normen jedoch nicht selbständig die Folge der Verwirkung des Klagerechts knüpfen dürfen. Deren Eintritt ist vielmehr ausschliesslich davon abhängig, ob die kantonalrechtlich vorgesehene Prozesseinleitungshandlung, die dem bundesrechtlichen

Begriff der Klageanhebung entspricht, innert der bundesgesetzlichen Klagefrist erfolgt. Trifft diese Voraussetzung zu, so ist die Klage von Bundesrechts wegen gültig aufgehoben und kann deshalb nicht wegen Ausserachtlassung weiterer kantonaler Verfahrensvorschriften als unwirksam erklärt werden. Dagegen steht es den Kantonen frei, die Einhaltung solcher Vorschriften durch Androhung anderweitiger Säumnisfolgen (Disziplinar-massnahmen oder Kostenauflagen) zu sichern.

Nach aargauischem Recht nun ist die Klageanhebung im Sinne des Art. 250 SchKG unzweifelhaft, wie auch das Obergericht annimmt, schon in der Anbringung des Klagebegehrens beim Gerichtspräsidenten, gemäss § 314 A b s. 1 ZPO, zu erblicken. Folglich kann die weitere Vorschrift des § 314 A b s. 2 ZPO, wonach das Klagebegehren binnen längstens acht Tagen schriftlich zu begründen ist, nicht mehr als Erfordernis zur Wahrung des Klagerechts in Betracht fallen. Die Annahme des Obergerichts, dass die Klage der Rekurrentin wegen Nichteinhaltung dieser Vorschrift von der Hand zu weisen sei, ist mit Art. 250 SchKG nicht vereinbar. Demnach verstösst der obergerichtliche Entscheid gegen den in Art. 2 Ueb.-Best. z. BV niedergelegten, von der Rekurrentin neben dem ausdrücklich erwähnten Art. 4 BV wenigstens der Sache nach mitangerufenen Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechts gegenüber dem kantonalen Recht und ist aus diesem Grunde aufzuheben. Es bedürfen deshalb die Ausführungen des Rekurses, nach denen die streitige Auslegung des § 314 Abs. 2 ZPO auch schon im Zusammenhang des kantonalen Prozessrechts unhaltbar wäre, keiner Erörterung...

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheissen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 29. April 1916 in allen Teilen aufgehoben.